



## ZULASSUNGSAKT

Erneuerung der nationalen Zulassung

### Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für Beratung über Biozide:

Beschließt der Umweltminister:

#### §1. Das Biozidprodukt:

**Inside Fume (weiteres Handelsnamen: ATECTA Fume, InsideFume)** ist gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 31/07/2034. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

#### §2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie im vorliegenden Akt aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Zulassung erhalten hat:  
ATECTA GmbH & Co. KG  
ZDU nummer: /  
Panoramastrasse 16  
DE 76547 Sinzheim
- Handelsname des Produkts: Inside Fume
- Weiterer Handelsnamen: ATECTA Fume, InsideFume
- Zulassungsnummer: BE2014-0021
- Zugelassene Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
  - o Fungizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:



o GR - Granulat

- Zugelassene Verpackungen: Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Tetrahydro-3,5-dimethyl-1,3,5-thiadiazine-2-thione (Dazomet) (CAS 533-74-4) : 99,9%

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt zugelassen ist:

8 Holzschutzmittel  
 Ausschließlich zugelassen für die innere Nachbehandlung von Rohrpfosten gegen Pilzbefall durch holzerstörende Pilze (Basidiomyceten, Braunfäulepilze, Weißfäulepilze). Darf nur auf bereits imprägniertem Holz verwendet werden, das einer Erstbehandlung für die Verwendungsklasse 4 unterzogen wurde. Nur für die Verwendung im Freien und für den professionellen Einsatz bestimmt.

- Verfalldatum : Herstellungsdatum + 24 Monate
- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS07	
GHS08	
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.	
H372	Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn	Lieber



H-Code	H-Satz	Spezifikation
	schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Gebrauchsanweisung : Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Zielorganismen:
  - o Basidiomyceten - verrottende Pilze (Holzerstörende Pilze (Basidiomycetes - Braunfäule-Pilze, Weißfäule-Pilze), zum Beispiel: *Postia placenta* (= *Poria placenta*), *Lentinus lepideus*, *Poria xantha*, *Antrodia serialis*, *Fibroporia vaillantii*, *Serpula incrassata*, *Gloeophyllum trabeum*)

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Inside Fume (weiteres Handelsnamen: ATECTA Fume, InsideFume):  
ATECTA GmbH & Co. KG, DE
- Hersteller Tetrahydro-3,5-dimethyl-1,3,5-thiadiazine-2-thione (Dazomet) (CAS 533-74-4):  
BASF SE, DE  
KANESHO SOIL TREATMENT, BE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Zulassungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Zulassungsinhabers.
- Das Produkt bleibt zugelassen, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale ([www.poissoncentre.be](http://www.poissoncentre.be)).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den



Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.

- Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Es gilt, die spezifischen Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung des/der betreffenden Wirkstoffs/Wirkstoffe, die für die relevante(n) Produktart(en) nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beitragen, zu beachten.
- Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 10. Mai 2023 zur Regelung von Begasungen und Entgasungen finden keine Anwendung auf dieses Product.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 2
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1
H319	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 2
H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition - Kategorie 3
H361d	Reproduktionstoxizität - Kategorie 2
H372	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition - Kategorie 1
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 8,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):





- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden.

Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Atemschutzfilter	geeignet. Atmung ber Schutz für unter Konzentrationen oder kurzfristig Wirkung: Partikelfilter mit mittel Effizienz für solide und flüssig Partikel ( z.B. 143 oder 149, Typ P2 oder FFP2)	EN 149: 2001+A1: 2009	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	A Schutzbrille Mit seitlichen Klappen.	EN 166: 2001	Ja	Nein
Hände	Handschuhe	Schutzmaßnahmen Handschuhe gegen chemische	EN 374-1: 2003	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		Produkte ENI-374) Materialien auch mit längere Zeit direkt Kontakt (empfohlen: Index der Schutz 6, > 480 Minuten die Korrespondent der Zeit von die Permeation nach EN 374): zum Beispiel in Nitrilkautschuk (0,4 mm), Gummi Chloropren (0,5 mm), Vinyl (0,7 mm) und andere Polyvinyl			
Haut	Andere	Körper Schutz muss sein ausgewählt nach der Aktivität und die möglich Exposition, zum Beispiel, Schürze, Stiefel für Schutz, Kleidungsstück chemischer Produktschutz Schutz nach (EN 14605 in Projektionen) oder EN ISO 13982 im Falle von Staub. 14605: 2005 + A1:2009 IN ISO 13982- 1: 2004)	EN 14605: 2005+A1: 2009	Ja	Nein

Brüssel,  
Administrative Produktänderungen an einer nationalen Zulassung, den 22/11/2021  
Administrative Produktänderung einer nationalen Zulassung, den 26/09/2022



Erneuerung der nationalen Zulassung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,  
*(Per M.D. 17/05/2019)*

Leiter/in der Biozidabteilung  
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce  
Der: 24/07/2024